

Grundsätze der Trinkwasserhygiene bei nicht ortsfesten / mobilen Anlagen

Allgemeines

Beim Umgang mit Lebensmitteln, bei der Reinigung des Körpers und der Reinigung von Gegenständen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, ist immer Wasser von Trinkwasserqualität zu verwenden.

In der Trinkwasserverordnung ist geregelt, welche Grenzwerte im Trinkwasser einzuhalten sind und welche weiteren Mindeststandards zur Erfüllung der Qualitätsanforderungen beachtet werden müssen.

Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Die DIN 2001-2 gilt für die Trinkwasserversorgung aus nicht ortsfesten Anlagen, die zur Abgabe von Trinkwasser an die Öffentlichkeit dienen, in Bezug auf Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Überwachung.

Um eine einwandfreie Trinkwasserqualität sicherstellen zu können, sollte das Wasser möglichst direkt aus dem öffentlichen Trinkwassernetz entnommen werden. Bei der Versorgung mit Trinkwasser aus Schlauchleitungen sind die folgenden Grundsätze zu beachten:

Materialauswahl

Verwendete organische Materialien müssen den Anforderungen nach der dafür geltenden KTW-Leitlinie¹ und dem DVGW²-Arbeitsblatt W 270 entsprechen. Trinkwasserschläuche müssen die Anforderungen für „Rohre DN < 80 mm“ nach der KTW-Leitlinie erfüllen, die Anforderungen nach DVGW VP 549 und DVGW VP 550 sind einzuhalten. DVGW- oder CE-Zeichen bekunden, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Zertifikate oder Prüfberichte für die entsprechenden Trinkwasserschläuche sind beim Hersteller / Händler erhältlich und für eine Kontrolle durch die Behörden vorzuhalten. Die verwendeten Schläuche und Bauteile dürfen keine Beschädigung aufweisen. Die Leitungsquerschnitte sind möglichst klein zu wählen, damit die Dauer des Durchflusses bzw. der Stagnation in der Leitung möglichst kurz ist.

¹ „Leitlinie zur hygienischen Beurteilung von organischen Materialien im Kontakt mit Trinkwasser“ (herunterzuladen auf der Internetseite des Umweltbundesamtes: <https://www.umweltbundesamt.de>)

² Das DVGW-Arbeitsblatt W 270 ist beim Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches zu erwerben: <http://www.dvgw.de>

Installation und Betrieb

Wichtig: Trinkwasserversorgungsanlagen jeglicher Art, also auch Schlauchanschlüsse, dürfen nur von sachkundigen Personen eingerichtet werden, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgehen. Der Anschluss an den Hydranten erfolgt mit geeigneten Standrohren, die mit einer Sicherungseinrichtung gegen Rückfluss (nach DIN EN 1717) gesichert sind. Der Anschluss an den Hydranten sowie die weitere Installation der Leitungen darf nur durch fachkundige Personen vorgenommen werden, die beim Versorgungsunternehmen selbst oder einem eingetragenen Installationsunternehmen zur Verfügung stehen.

Jede Abgabestelle muss gesondert über eine Sicherungseinrichtung verfügen. Verbindungen untereinander ohne Sicherungseinrichtung an einem Fahrzeug, Verkaufsstand o. ä. sind nicht zulässig. Mehrere Abgabestellen dürfen über eine Mehrfachverteilung mit dem Verteilungsnetz verbunden sein, die aber jeweils separat absperrbar sein müssen.

Die oberirdische Installation der Leitungen sollte vor Sonne und Schmutz geschützt und ohne Knicke erfolgen. Es sollte gewährleistet sein, dass die Trinkwassertemperatur stets weniger als 25 °C beträgt.

Es sind möglichst kurze Verbindungen vom Verteiler (bzw. Hydranten) zur Entnahmestelle (Zapfhahn) herzustellen. Schlauchleitungen sollten nicht länger als 40 Meter sein.

Die Verbrauchsleitungen sind vor Inbetriebnahme sowie nach langen Stagnationszeiten (zum Beispiel nach einer Nacht) gründlich zu spülen (maximale Strömungsgeschwindigkeit und mehrfacher Austausch des Leitungsinhaltes). Werden Verunreinigungen festgestellt bzw. vermutet, beispielsweise nach längerem Nichtgebrauch, sollte das Material neben der gründlichen Spülung mit hierfür zugelassenen und geeigneten Mitteln desinfiziert werden. Hierbei sind die Angaben des Herstellers zu beachten.

In die Zuleitungen zu Toilettenanlagen ist eine Sicherungsarmatur Rohrbelüfter für Schlauchanschlüsse, kombiniert mit Rückflussverhinderer nach DIN EN 1717 einzubauen.

Die Schläuche und Anschlusskupplungen müssen unverwechselbar, zum Beispiel durch festgelegte Kupplungsgrößen für unterschiedliche Nutzungen, gekennzeichnet sein, um eine Verwechslung mit anderen Wasserleitungen (zum Beispiel Abwasser) auszuschließen. Die Wasserentnahme- / Wasserzapfstellen, an denen keine Trinkwasserqualität sichergestellt oder erforderlich ist, müssen mit einem Hinweisschild „Kein Trinkwasser“ gekennzeichnet sein.

Es sind täglich Kontrollen der oberirdisch verlegten, nicht geschützt liegenden Leitungen auf Unversehrtheit durchzuführen. Hierbei sollte auch auf Schäden durch Vandalismus geachtet werden.

Die Verantwortung für einen einwandfreien Zustand und einen ordnungsgemäßen Betrieb von Trinkwasserschlauchleitungen liegt beim Betreiber / Inhaber.

Zum Nachweis von ordnungsgemäßer Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Trinkwasserversorgungsanlagen in nicht ortsfesten Anlagen ist die Führung eines Betriebsbuches durch den Eigentümer / Betreiber der Anlage erforderlich. Der Umfang der aufzuzeichnenden Angaben ergibt sich aus der DIN 2001- 2.

Abbau und Lagerung

Nach dem Abbau der Schlauchleitung ist das gesamte Material vollständig zu entleeren. Hierbei muss unbedingt beachtet werden, dass die Schlauchenden gegen eindringenden Schmutz gesichert werden. Beispielsweise können die Schlauchenden mit Blindstutzen gesichert oder über die Kupplungsteile miteinander verbunden werden. Gegebenenfalls sollte auf die Dienstleistung einer Fachfirma zurückgegriffen werden. Das für die Trinkwasserversorgung verwendete Material muss in sauberer Umgebung und trocken gelagert werden.

Zuständigkeiten für die Überwachung der Trinkwasserversorgungsanlage

Für die Überwachung sind die Kreise und kreisfreien Städte (je nach interner Zuständigkeitsregelung die Gesundheitsämter oder die Lebensmittelaufsicht) verantwortlich. Vor und während der Veranstaltung können durch die zuständige Behörde Wasserproben aus der Trinkwasserversorgungsanlage entnommen und das Betriebsbuch eingesehen werden. Die Wasserproben werden durch zugelassene Trinkwasser-Untersuchungsstellen³ untersucht. Die Kosten der Trinkwasseruntersuchungen sind vom jeweiligen Betreiber / Inhaber der Anlage zu tragen.

Für weitere Informationen melden Sie sich gern bei uns:

Landeshauptstadt Kiel
Amt für Gesundheit
Kai Breker / Martina Dunst
Fleethörn 18-24, 24103 Kiel
24103 Kiel
Tel: 0431/ 901 2114 oder 4208
E-Mail: kai.breker@kiel.de oder martina.dunst@kiel.de

³ Eine Liste der zugelassenen Trinkwasser-Untersuchungsstellen ist auf der Internetseite des Landes Schleswig-Holstein unter <http://trinkwasser.schleswig-holstein.de> zu finden.